

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Soziale Gerontologie, B.A.
Hochschule: Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) - Staatlich anerkannte Fachhochschule für Sozialwesen
Standort: Berlin
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Da der Studiengang auf keinen reglementierten Beruf vorbereitet, sind die Angaben aus Abschnitt 5.2. des Diploma Supplements zu entfernen. (§ 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in ihrer Außendarstellung die Bedingungen für den Erwerb von Weiterbildungszertifikaten nach § 7a SGB XI und § 132g SGB V transparent darstellen. (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich einer Angabe im Diploma Supplement und hinsichtlich der Außendarstellung der Weiterbildungszertifikate Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

~ Auflage 1:

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement in Abschnitt 5.2 „Zugang zu reglementierten Berufen“ die folgende Angabe aufweist: "Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Bachelor of Arts“ sowie zur beruflichen Ausübung im Bereich der Sozialen Gerontologie" Der Akkreditierungsrat macht darauf aufmerksam, dass dieses Feld gemäß Explanatory Notes der HRK folgendem Zweck dient: "5.2 Give details of any rights to practise, or professional title, accorded to the holder of the qualification, in accordance with national legislation or requirements by a competent authority. Indicate what specific access, if any, the qualification gives in terms of exercising the profession (e.g.: the qualification allows the holder to practise a regulated profession or to access a further stage of professional certification, such as a state exam or approval by a competent authority)." (abrufbar unter <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>; letzter Zugriff am 26.10.2023) Da mit dem Studienabschluss kein Zugang zu einem in diesem Sinne reglementierten Beruf eröffnet wird, ist die Angabe in Abschnitt 5.2 des Diploma Supplements unrichtig. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage gemäß § 11 i.V.m. § 6 Abs. 4 BlnStudAkkV.

~ Auflage 2:

Laut Akkreditierungsbericht, S. 11, gibt im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, ein Weiterbildungszertifikat als Pflegeberater:in nach § 7a SGB XI oder ein Zertifikat zur Beratung Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V zu erwerben. In der Außendarstellung wird er Erwerb dieser beiden Weiterbildungszertifikate als für den Studiengang besonders dargestellt: "Erwerb attraktiver Weiterbildungszertifikate. Je nach Ihren individuellen beruflichen Voraussetzungen und Ihrer Schwerpunktwahl haben Sie die Möglichkeit, mit dem Abschluss des Studiums auch ein Weiterbildungszertifikat als Pflegeberater*in nach § 7a SGB XI oder ein Zertifikat zur Beratung Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V zu erwerben." (<https://www.khsb-berlin.de/node/67082>; letzter Zugriff am 10.11.2023). Da der Erwerb dieser Weiterbildungszertifikate an weitere Bedingungen geknüpft ist, beispielsweise die mitgebrachte Eingangsqualifikation bzw. Berufszulassung der Studieninteressierten, hält der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß § 11 und § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV für erforderlich.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass außerdem ein Abgleich der Außendarstellung der Hochschule mit den Darstellungen im Akkreditierungsbericht erfolgen sollte (S. 26-27: das Weiterbildungszertifikat gemäß § 7a SGB XI können Studierende erwerben, die das aktuelle Studienkonzept studieren; das Weiterbildungszertifikat gemäß § 132a Abs. 2 SGB V können nur Studierende erwerben, die das überarbeitete Konzept studieren).

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

